

Stellungnahme

Entwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) – Petita aus Sicht der Förderbanken

- **Beteiligungspositionen von Förderbanken als „Legislativprogramme“ anerkennen**
- **Förderbanken von der neuen aufsichtlichen ESG-Meldepflicht befreien**

Alexander Skorobogatov
Stellvertretendes Mitglied der
Hauptgeschäftsführung

Tel.: +49 30 8192-212
alexander.skorobogatov@voeb.de

08.01.2026

Über die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft hinaus möchten wir im Folgenden gerne zu zwei Anliegen Stellung nehmen, die für die deutschen Förderbanken von erheblicher Bedeutung sind.

Seite 1/3

Die deutschen Förderbanken sind von der unmittelbaren Anwendung der EU-Bankenrichtlinie (CRD) ausgenommen. Folgerichtig sind sie nach Unionsrecht auch nicht verpflichtet, die Vorgaben der EU-Bankenverordnung (CRR) anzuwenden. Um jedoch eine wirksame und gleichwertige Beaufsichtigung sicherzustellen, verpflichtet der nationale Gesetzgeber die Förderbanken in § 1a KWG, die Bestimmungen der CRR einzuhalten.

Damit die Regelungen der CRR das Fördergeschäft in Deutschland nicht unangemessen beeinträchtigen, hat der nationale Gesetzgeber die Förderbanken ganz oder teilweise von der Anwendung einzelner Regelungen der CRR ausgenommen. So sind Förderbanken von den Offenlegungspflichten der CRR befreit (§ 2 Abs. 9i KWG i. V. m. Teil 8 CRR) und dürfen Kredite an anderen Banken im Rahmen des Durchleitungsgeschäfts mit einem Risikogewicht von 20 % anrechnen (§ 2 Abs. 9d KWG).

Beteiligungspositionen von Förderbanken als „Legislativprogramme“ anerkennen

Mit der Anfang 2025 in Kraft getretenen CRR III wird das Risikogewicht für von Banken gehaltene Beteiligungspositionen im Standardansatz für das Kreditrisiko ab 2026 schrittweise von 100 % auf 250 % angehoben. Der erhebliche Anstieg der Kapitalanforderungen würde die Fähigkeit der Förderbanken, Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Förderaufgaben einzugehen, erheblich einschränken.

Der Anstieg der Kapitalanforderungen würde verhindert, wenn Beteiligungspositionen der Förderbanken als „Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige eingegangen werden“ (sog. Legislativprogramme) im

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Thomas Groß
Stellvertretender Präsident:
Erk Westermann-Lammers
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister:
R001169

Sinne des Art. 133 Abs. 5 CRR qualifiziert werden könnten. Für derartige Positionen bleibt es bei einem Risikogewicht von 100 %. Die Regelung geht auf Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zurück und zielt primär auf öffentliche Eigenkapitalprogramme von Banken in den Vereinigten Staaten ab. Die für die Privilegierung geforderten Kriterien lassen sich jedoch nur eingeschränkt auf die europäische und insbesondere die deutsche Förderbanklandschaft übertragen.

Problematisch ist insbesondere die Voraussetzung des Art. 133 Abs. 5 Buchst. a CRR, wonach das Legislativprogramm der investierenden Bank erhebliche Subventionen oder Garantien (auch durch öffentliche Entwicklungsbanken im Sinne des Art. 429a Abs. 2 CRR) gewähren muss.

Die Europäische Kommission hat in der Absicht, die Privilegierung von Beteiligungen im Rahmen von Legislativprogrammen auch in der EU anwendbar zu machen, am 29. Oktober 2025 eine Mitteilung zur Anwendung des Art. 133 Abs. 5 CRR herausgegeben (C(2025) 7231 final). Danach können Geschäftsbanken ihre Beteiligungspositionen als „erheblich subventioniert“ einstufen, wenn eine öffentliche Förderbank parallel zu mindestens 10 % an den jeweiligen Unternehmen beteiligt ist. Die Mitteilung der Kommission enthält keine Aussage dahingehend, dass die subventionierende Förderbank ihre eigene (Ko-)Beteiligung ebenfalls als subventioniert im Sinne des Art. 133 Abs. 5 Buchst. a CRR behandeln kann. Dass die (Ko-)Beteiligung einer Förderbank die Privilegierungsfähigkeit einer von einer Geschäftsbank gehaltenen Beteiligung bewirkt, selbst aber nicht privilegierungsfähig wäre, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund in seiner Stellungnahme zum BRUBEG vom 21. November 2025 empfohlen, in Art. 2 Abs. 9c KWG klarzustellen, dass bei Beteiligungspositionen von Förderbanken im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, die ihrem gesetzlichen Förderauftrag entsprechen, die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 5 CRR als erfüllt gelten. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 3. Dezember 2025 zugesagt, den Vorschlag des Bundesrats unter Abwägung des Förderauftrags und der Angemessenheit der Kapitalunterlegung zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag sollte diese Empfehlung des Bundesrates unterstützen.

Förderbanken von der neuen aufsichtlichen ESG-Meldepflicht befreien

Mit der CRR III werden die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten der Kreditinstitute um Angaben zu ESG-Risiken erweitert (Art. 430 Abs. 1 Buchst. h CRR). Die konkreten inhaltlichen Anforderungen werden derzeit noch von der Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet (Art. 430 Abs. 7 CRR). Die EBA beabsichtigt, die künftigen ESG-Meldepflichten an den bestehenden Vorgaben für die Offenlegung von ESG-Risiken auszurichten.

Förderbanken sind jedoch von den Offenlegungspflichten der CRR ausgenommen und mussten die hierfür erforderlichen Datenhaushalte und -prozesse bislang weder aufbauen noch in der von der EBA verwendeten Datenstruktur (sog. Säule-3-Templates) implementieren. Werden die neuen Meldeanforderungen an den ESG-Offenlegungsvorgaben ausgerichtet, wären Förderbanken gezwungen, vollständig neue, umfassende und komplexe Berichtsstrukturen – ausschließlich für aufsichtliche Meldezwecke – zu schaffen.

Mit der Einführung neuer ESG-Kennzahlen in den vergangenen Jahren wurde offensichtlich, dass die Besonderheiten des Fördergeschäfts und das spezifische Geschäftsmodell der Förderbanken in den standardisierten Kennzahlen nicht angemessen berücksichtigt werden. Freiwillige Erhebungen und Proberechnungen haben wiederholt ergeben, dass die Kennzahlen die tatsächliche nachhaltige Wirkung der Förderfinanzierungen nicht abbilden, da insbesondere das Durchleitungsgeschäft, das Zuweisungsgeschäft, das Hausbankprinzip sowie die Struktur der Förderprogramme unberücksichtigt bleiben. Ein aufsichtlicher Mehrwert aus der ESG-Meldepflicht ist insoweit nicht ersichtlich. Demgegenüber wären erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen für den Aufbau und den laufenden Betrieb des ESG-Meldewesens erforderlich. Der Umsetzungsaufwand wäre besonders hoch, da die Förderbanken des Bundes und der Länder nicht an ein zentrales Rechenzentrum angebunden sind, sondern auf institutssindividuelle IT-Lösungen zurückgreifen müssen.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum BRUBEG vom 21. November 2025 dafür ausgesprochen, Förderbanken durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 9i KWG ausdrücklich von den ESG-Meldepflichten auszunehmen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 3. Dezember 2025 zugesagt, den Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Meldepflichten für ein ordnungsgemäßes Risikomanagement zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag sollte diese Empfehlung des Bundesrates unterstützen.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.200 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2024 Förderdarlehen in Höhe von knapp 60 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 65.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an.